

**Merkblatt STOFFENTWICKLUNG** (Spiel- und Dokumentarfilm)  
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de))

---

Das Medienboard fördert im Rahmen der Stoffentwicklungsförderung die Herstellung von verfilmbaren Drehbüchern für Kinofilme.

**Allgemeine Grundsätze**

1. Förderbar sind grundsätzlich die Kosten für die Entwicklung von verfilmbaren Drehbüchern für Kinofilme. Ein verfilmbares Drehbuch liegt vor, wenn Dramaturgie und Dialoge des entwickelten Stoffes zu einer Buchfassung ausgearbeitet werden. In Ausnahmefällen gilt dies auch für Dokumentarfilme.
2. Grundsätzlich darf mit der Maßnahme erst nach der Förderentscheidung begonnen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Medienboard (MBB) einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Damit ist jedoch kein Anspruch auf Förderung verbunden, vielmehr liegt das finanzielle Risiko, dass dem Förderantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, allein bei den Antragstellenden.
3. Der Drehbeginn sowie ein Veröffentlichungstermin sind dem Medienboard und der ILB unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Förderung erfolgt in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
5. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt **Regionaleffekt**). Auf den Regionaleffekt kann vom Medienboard ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ein besonderes Interesse der Region an dem Projekt besteht.
6. Das fertig gestellte Drehbuch ist MBB in einer PDF- Datei zu überlassen.
7. Bei geförderten Projekten soll an der Stelle, an der die Förderungen erwähnt werden, durch die Verwendung der Wort-Bild-Marke von MBB auf die Förderung hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter [www.medienboard.de/presse/fotos-und-logos](http://www.medienboard.de/presse/fotos-und-logos) abrufbar.
8. In einzelnen Fällen behält Medienboard sich vor, die Förderung in zwei Stufen zu vergeben (sog. **Zweistufenförderung**). Dabei wird in der Regel eine Grundförderung bis zu 50% des Darlehens zur Erstellung oder Überarbeitung einer Drehbuchfassung (bzw. eines Dokumentarfilmkonzepts) und eines ausführlichen Sachstandsberichts bewilligt. Nimmt MBB diese Fassung ab, kann die zweite Stufe der Förderung und die vollständige Fördersumme zur weiteren Buchentwicklung zuerkannt werden.
9. Durch die Förderung des Drehbuchs entsteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines Filmvorhabens, dem das geförderte Drehbuch zugrunde liegt.
10. Bei geförderten Projekten ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern unter den beteiligten Filmschaffenden anzustreben. Faire Arbeitsbedingungen sollen durch die Anwendung von Branchentarifverträgen oder vergleichbarer sozialer Standards (Bsp. MiLoG) erreicht werden. Belange der beruflichen Aus- und Weiterbildung sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

**Merkblatt STOFFENTWICKLUNG** (Spiel- und Dokumentarfilm)  
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de))

---

11. Es sollen die Nachhaltigkeitsstandards entsprechend der „Freiwilligen Selbstverpflichtung des Produzentenverbands“ beachtet werden und wirksame Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit eingesetzt werden, um eine deutlichere Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und sonstiger umweltschädigender Emissionen zu erreichen

**Antragstellung**

1. Antragsberechtigt sind Produzentinnen und Produzenten. Studierende sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt.
2. Je Fördersitzung ist nur ein Antrag pro Antragsteller bzw. Antragstellerin zulässig. Ein Projekt kann in der jeweiligen Förderkategorie in der Regel nur einmal zur Förderung beim Medienboard eingereicht werden.
3. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Homepage [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de) zu finden.
4. Vor der Antragstellung ist ein Antragsgespräch erforderlich. Antragsgespräche finden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Einreichungstermin statt. Erst nach dem Antragsgespräch wird der Zugang zum Onlineportal freigeschaltet.
5. Die Anträge sind fristgerecht und digital im Antragsportal zu stellen. Die für die Antragstellung notwendigen Dokumente sind im Portal benannt und hochzuladen. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht ergänzt werden, können nicht berücksichtigt werden.
6. Der Antrag soll insbesondere Folgendes enthalten:
  - für Spielfilme ein aussagekräftiges Exposé oder Treatment mit dem Handlungsablauf und mindestens einer ausgearbeiteten Dialogszene bzw. Drehbücher in einer frühen Fassung, bei Dokumentarfilmen ein aussagekräftiges Exposé,
  - Inhaltsangabe,
  - Finanzierungsplan für die Stoffentwicklung,
  - Kalkulation der voraussichtlichen Entwicklungskosten mit ausgewiesenem Regionaleffekt,
  - Erklärung der Urheberrechtsinhabenden (Drehbuch, Regie) oder ein Optionsvertrag für die Dauer der Tilgungsverpflichtung der beantragten Entwicklungsförderung,
  - Drehbuchvertrag zwischen Urheberrechtsinhabenden und Produktionsunternehmen,
  - ggf. Nachweis über den Erwerb der Verfilmungsrechte, bei Adaptionen literarischer Vorlagen Nachweis der erforderlichen Rechte,
  - Substantiierte „producer's notes“ zur Entwicklung des Stoffs und geplanter Finanzierung des Films,
  - Zeitplanung der Entwicklungsarbeit.

Merkblatt **STOFFENTWICKLUNG** (Spiel- und Dokumentarfilm)  
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de))

---

7. Für das Projekt soll vorzugsweise ein externer dramaturgischer Berater mit Befähigungsnachweis (aussagekräftige Vita) eingebunden werden.
8. Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 2 Nr. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgenommen (siehe Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten).

### Finanzierung

1. Die Förderung soll in der Regel nicht mehr als 50% betragen. In Ausnahmefällen kann sie bis zu 80% der Entwicklungskosten betragen.
2. Der Produzent soll einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung erbringen. Der Eigenanteil in Höhe von mindestens 20% kann durch Eigen- und Fremdmittel sowie Rückstellungen und Beistellungen erbracht werden (siehe Merkblatt Eigenanteil).
3. Rückstellungen des kreativen Stabs wie von Drehbuch-, Dramaturgie- und Regie-Honoraren werden nicht anerkannt.
4. Die Höhe der Förderung bemisst sich am deutschen Finanzierungsanteil.

### Kalkulation

1. Folgende Kosten können insbesondere als förderbare Entwicklungskosten anerkannt werden:
  - Handlungskosten bis zu 6% der kalkulierten Gesamtkosten (ohne ILB Gebühr),
  - Vertraglich vorgesehene Honorare für Drehbuch (ggf. writers room), Dramaturgie, ggf. Regie-Mitarbeit, soweit diese im Rahmen der Maßnahme zur Auszahlung kommen,
  - Honorare des zum Zeitpunkt der Stoffentwicklung des Projekts ggf. involvierten Teams (z.B. Herstellungsleitung, location scout),
  - Produzentenhonorar bis max. sechs Monate à max 2.000 Euro (Dokumentarfilm à max. 1.000 Euro),
  - ggf. Kosten für Übersetzungen,
  - ggf. Kosten für Rechts- und Fachberatung (Bsp: Green Filming, Intimitätskoordination, Audience Building Measures),
  - ggf. Kosten für Recherchen, in der Regel nicht mehr als 10.000 Euro.
2. Soweit sie erforderlich und begründet sind, können im Einzelfall auch weitere Kosten anerkannt werden. Vor Antragsstellung entstandene Kosten wie z.B. der Rechteerwerb werden im Rahmen der Stoffentwicklungsförderung nicht anerkannt.
3. Der **Regionaleffekt** muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO ausgewiesen werden.
4. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen.

**Merkblatt STOFFENTWICKLUNG (Spiel- und Dokumentarfilm)**  
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de))

---

5. Weiterhin muss eine ILB-Bearbeitungsgebühr von 1% des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Darlehen zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro ist eine Mindestgebühr von 500 Euro zu kalkulieren.

**Auszahlung**

Das Förderdarlehen wird in der Regel in drei Raten nach Projektfortschritt ausgezahlt. Die letzte Ratenzahlung in Höhe von 15% der Fördersumme erfolgt nach Prüfung des Schlussberichts.

**Rückzahlung**

1. Darlehen für die Stoffentwicklung sollen vollständig bei Realisierung, spätestens bei Produktionsbeginn oder einer sonstigen Verwertung von Rechten (z.B. Verkauf) aus dem Projekt zurückgezahlt werden. Der Eigenanteil wird nicht als vorrangig berücksichtigt.
2. Bei der Paketförderung erfolgt die Rückzahlung anteilig für das jeweilige verwertete Projekt.
3. Wird das Drehbuch oder Vorhaben verfilmt oder realisiert, so werden die Kosten für die Vorbereitung der Produktion in das Gesamtbudget aufgenommen und bei der Berechnung der Beihilfeintensität für das betreffende Werk berücksichtigt. Das gilt nicht, soweit die Förderung aus der Vorbereitungsphase spätestens bei Drehbeginn vollständig zurückgezahlt worden ist.
4. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel fünf Jahre nach Abgabe des Schlussberichts.

**Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach dem geplanten Fertigstellungstermin bei der ILB einzureichen (siehe Merkblatt zur Vorlage der Unterlagen für die Schlusskostenprüfung).

Stand: 14.10.2026